STADT MINDEN

Dieser Vorhaben- u. Erschließungsplan ist gem. § 7 des BauGB-MaßnG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 06.07.1995 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 28.08.1995

Der Bürgermeister

(Fleissner)

Diese Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan ist gem. § 7 (3) des BauGB-MaßnG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 mit Verfügung vom 5.9.1995 angezeigt worden.

Detmold, den 18.9.1995

Aktenzeichen: 35.21.12/606/M.153

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

gez. Klemm

Diese genehmigte Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan wird gem. § 7 des BauGB-MaßnG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 ab 3.11.1995 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung der Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan während der Dienststunden sind am 3.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 13.11.1995

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Hiermit wird bestätigt, daß die Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.1995 übereinstimmt und das nach § 2 (1) u. (2) der Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, den 13.11.1995

Der Stadtdirektor

(Sieling)



Schallschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 von 55/40 dB(A) Tag/Nacht sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Bei den zu errichtenden Gebäuden sind die Sohle und die gesamten Umfassungswände der Unterkellerung einschließlich der Seitenwände der Ein- u. Ausfahrtrampe zur Tiefgarage entsprechend dem zu erwartenden Wasserdruck aus Stahlbeton zu erstellen. Zusätzlich ist eine entsprechende Abdichtung zur Rampensohle einzubauen.

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN "AM BRÜHL"

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

WA IIo — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß §4 BauNVO

STELL- UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE gemäß §12 BauNVO
Stellplätze und Garagen sind in allgemeinen Wohngebieten (WA) allgemein zulässig.

NEBENANLAGEN gemäß §14 BauNVO
Untergeordnete Nebenanlagen sind allgemein zulässig.
Nicht zulässig sind Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL gemäß §19 BauNVO
(0,6)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL gemäß §20 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE gemäß §20 BauNVO
7.75	TRAUFHÖHE (max)
13.75 m	FIRSTHÖHE (max)

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN, SONSTIGE ZEICHEN

o — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
Die max. überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

3. GRÜNFLÄCHEN, SONSTIGE FLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

NEUANPFLANZUNG

4. SONSTIGE ZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES

5.00 ABSTÄNDE, BREITEN IN ..... m

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß §81 Abs. 1 und 4 BauO NW werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN gemäß § 9 Abs 4 BauGB i.V.m. §81 Abs 1 BauO NW

DACHNEIGUNG/DACHFORM
Die Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden ist mit 30 bis 45 Grad als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldach oder Walmdach auszuführen.

MATERIALIEN UND FARBGESTALTUNG
Als Bedachungsmaterial für geneigte Dächer sind rote bis rotbraune Dachpfannen zu verwenden.
Für die Außenwandflächen von Gebäuden sind nachfolgend aufgeführte Materialien zu verwenden:
-heller Putz -roter bis brauner Verblendklinker -KS Stein. Ausnahmsweise sind Holzfassaden oder Holzverkleidungen zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen sind auch Metall-Glaskonstruktionen zulässig. (z.B. Wintergarten, Erker, Eingangsüberdachungen).

AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN gemäß §68 BauO NW
Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen, können gemäß §68 BauO NW unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

BESTAND, NACHRICHTL. ANGABEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

BODENDENKMALPFLEGE
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk und Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, (§§ 15 u. 16 DschG).

• • • ABSPERRUNG

① / ② VORH. GEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL UND HAUSNUMMER

FLURSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN "AM BRÜHL"

M: 1/250 Gemarkung Minden, Flur 59, Flurstück 266

MINDEN, IM JANUAR 1995 4. Ausfertigung

FRIEDHELM BRETER
DIPL.-ING.-ARCHITEKT
AM THORN 7 TEL. 0571/44052
32425 MINDEN